



# Das AMA-Gütesiegel beim Geflügel



Eine Pute oder ein Huhn muss in Österreich **geboren, aufgewachsen, geschlachtet** und **verarbeitet** worden sein, um mit dem rot-weiß-roten AMA-Gütesiegel ausgezeichnet zu werden.

Es darf nur Geflügelfleisch mit der Handelsklasse A ausgezeichnet werden.



Futter für Geflügel, dessen Fleisch mit dem AMA-Gütesiegel ausgezeichnet wurde, muss Naturbelassenheit (Verbot von diversen Zusatzstoffen oder aufbereitetem Altspeiseöl) garantieren.

Das Futter der Tiere muss dem pastus+- Qualitätsstandard entsprechen. Auch das Wasser der Tiere wird auf die Qualität kontrolliert.



Es handelt sich beim AMA-Gütesiegelprogramm „Geflügelfleisch“ um ein geschlossenes Qualitätssicherungsprogramm, welches vom **Futtermittel** und dem **landwirtschaftlichen Betrieb** über den **Schlacht- und Zerlegebetrieb** bis zum **Lebensmittelhandel** führt.



Vor der Schlachtung prüfen Tierärzt\*innen die Gesundheit der Tiere und am Schlachtbetrieb wird der gesamte Prozess streng überwacht.



Es darf nur **verpackte Ware** mit dem AMA-Gütesiegel gekennzeichnet werden. Wenn offene Ware geliefert wird, kann eine Kistenkennzeichnung mit dem AMA-Gütesiegelerfolgen, wenn die Ware zumindest in eine Folie eingeschlagen wird. Dabei muss das Geflügelfleisch eine durchgängige AMA-Gütesiegel-Kennzeichnung aufweisen, beispielsweise „AMA Hühnerkeule“.

Quelle: [https://amainfo.at/fileadmin/user\\_upload/B2B/Documents/AMA-G%C3%BCtesiegel\\_Gefl%C3%BCgelfleisch/AMA\\_G%C3%BCtesiegel\\_Richtlinie\\_Gefl%C3%BCgelfleisch.pdf](https://amainfo.at/fileadmin/user_upload/B2B/Documents/AMA-G%C3%BCtesiegel_Gefl%C3%BCgelfleisch/AMA_G%C3%BCtesiegel_Richtlinie_Gefl%C3%BCgelfleisch.pdf)



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

  
LE 14-20  
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer  
Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des  
ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in  
die ländlichen Gebiete.

